

Neu: Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Vorlage 1166/2018

Vorschlag BSG	Vorschlag GR	BSG Kurz-Kommentar
<p>§ 1 Regelungsbereich und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <p>a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge, b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge, c. die Rückzahlung von Zusatzbeiträgen, d. die Übergangsregelung.</p> <p>² Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Reinach die Niederlassung hatten.</p> <p>³ Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.</p>	<p>§ 1 Regelung- und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} Ergänzungsleistungsgesetz an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern leben. ² Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Reinach die Niederlassung hatten.</p>	<p>Titel geändert</p> <p>Inhalt ergänzt:</p> <p>es regelt vier Punkte wie im Musterreglement</p>
<p>§ 2 Definition ¹ Finanzierungslücken sind:</p> <p>a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.</p> <p>² Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p>		<p>Definition: Abs 5 dito ex §3 Abs.2 verschoben in §1</p>
<p>§ 3 Zuständigkeit ¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Verwaltung Reinach einzureichen. ² Die Verwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeit ¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen bei der Gemeindezweigstelle einzureichen. ² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.</p>	<p>Abs 1 zweigstelle gestrichen</p> <p>Abs. dito vereinfacht</p>

<p>§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung des günstigsten verfügbaren Platzes im Seniorenzentrum Aumatt. ² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung des günstigsten verfügbaren Platzes im Seniorenzentrum Aumatt. ² Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung. ³ Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>Absatz 2 wurde zu §2 verschoben -> es ist ja eine Definition</p> <p>Abs 1 und 3 (neu 2) unverändert</p>
<p>§ 5 Ausrichtung der Zusatzbeiträge ¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim bzw. dem Spital, in dem sich die empfangsberechtigte Person aufhält aus oder auf besonderen Wunsch direkt an die betreffende Person. ² Die Zusatzbeiträge werden monatlich ausgerichtet. ³ Bei Ein- oder Austritten werden die entsprechenden Tage vergütet.</p>	<p>§ 4 Ausrichtung der Zusatzbeiträge ¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Empfängerin resp. der Empfänger aufhält. ² Die Zusatzbeiträge werden entsprechend der monatlichen Rechnungsstellung ausgerichtet. ³ Bei Ein- oder Austritten werden die entsprechenden Tage vergütet. ⁴ Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.</p>	<p>Ausrichtung: Die berechtigte Person kann auswählen wie ausbezahlt wird Statt - 'Empfänger' Es wird immer Person genannt</p> <p>Abs4. Gestrichen Man kann nichts rückfordern Was ja nicht ausbezahlt wurde.</p>
<p>§ 6 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. ² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Art. 11 Abs.1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen. ³ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Person von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. ⁴ Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahre ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde. ⁵ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.</p>	<p>§ 5 Rückzahlung der Zusatzbeiträge ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zinsen verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. ² Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer. ³ Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens aber im Rahmen des Erbspruchs.</p>	<p>Abs. 1 Kein Zins (dito z.B.: Allschwil – ER Beschluss vom 12.9.2018)</p> <p>Neu Abs2. EL Freibetrag (dito in Binningen)</p> <p>Neu Abs. 3 und 4 Schutz Lebenspartner (dito in Ettingen)</p> <p>Neu Abs. 5 Härtefälle allg. (dito Allschwill uw.)</p>

<p>§ 7 Übergangsregelung Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 3 Absatz 1 Zusatzbeiträge' ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p>§ 6 Übergangsregelung Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 3 Absatz 1 Zusatzbeiträge' ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p>Keine Änderung durch die BSG</p>
<p>§ 8 Beschwerde Gegen Verfügungen der Verwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Reinach schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 7 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Reinach schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Abs 2 unnötig <i>(Rechtsbelehrung ist in der Verfügung ja aufgeführt)</i></p>
<p>§ 9 Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>§ 8 Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>Keine Änderung durch die BSG</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am xx.xx.xxxx in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.xx.xxxx in Kraft.</p>	<p>Keine Änderung durch die BSG</p>